

Evaluierung der Änderungsbedarfe im NKHR



1. Änderungsbedarfe im KVG LSA					
			Begründungen		Anmerkungen SGSA
1.1	§ 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA	Verschiebung der Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes mindestens auf den 01.01.2028	mittel- oder langfristig genereller Verzicht auf den Finanzhaushalt		FAG-Novellierung; aktuell Gutachten zur vertikalen Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleiches; Wirkung neues FAG (mindestens ein Jahr) beobachten – Angemessenheit der Finanzausstattung vor Ausgleich Finanzhaushalt
1.2	§ 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA	Handlungsbedarf bei Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen		Vorschlag RPA LK Harz	Umlageerhebung sollte am Ausgleich des Ergebnishaushaltes anknüpfen Regelung zur Kumulierung von Umlagen erforderlich (Vermeidung „Windhunderennen“)
1.3	§ 99 Abs. 5 KVG LSA	Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung im Kontext zu § 108 KVG LSA		Vorschlag RPA LK Harz	
1.4	§ 102 Abs. 2 KVG LSA	Vermeidung vorläufiger Haushaltsführung		Vorschlag RPA LK Harz	Regelung abgelehnt; alternativ zeitliches Hinausschieben des Inkrafttretens gefordert
1.5	§ 104 Abs. 2 KVG LSA	Aufhebung der Höchstgrenze für Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			Fixe Höchstgrenze nicht mehr zeitgemäß Verweis auf § 108 Abs. 1 Satz 2 „... mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang...“ ausreichend
	§ 105 Abs. 4 KVG LSA	Umbuchungen ausdrücklich mitbenennen		Vorschlag AK NKHR	
1.6	§ 107 Abs. 3 KVG LSA	Weitergeltung der Verpflichtungsermächtigungen bis die nächste Haushaltssatzung erlassen ist.“			VE sollten bis zum Erlass einer weiteren Haushaltssatzung weitergelten, also auch dann, wenn in einem Haushaltsjahr keine Haushaltssatzung erlassen werden kann.
1.7	§ 108 Abs. 3 KVG LSA und § 19 Abs. 2 KomHVO	Verlängerung der Fortgeltung der Ermächtigung für Kredite (§ 108 Abs. 3 KVG LSA) und Investitionen (§ 19 Abs. 2 KomHVO)			Kreditermächtigung – bis Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist Übertragbarkeit von Ermächtigungen für Investitionen – bis zu letzten Fälligkeit, längstens zwei Jahr nach Inbetriebnahme vs. Masse der übertragenen Ermächtigungen
1.8	§ 108 Abs. 6 KVG LSA	Definition kreditähnlicher Rechtsgeschäfte		Vorschlag AK NKHR	Hier wurde vereinbart, dass dies gegenüber dem MI LSA i. R. der aktuell anstehenden Überarbeitung des Krediterlasses eingefordert werden könnte.
1.9	§ 110 KVG LSA	Aufnahme längerfristiger Liquiditätskredite ermöglichen; Verweis auf § 99 Abs. 5 KVG LSA		Vorschlag Ak NKHR	
1.10	§ 110 Abs. 1 Satz 2 KomHVO	Weitergeltung der Ermächtigung bis die nächste Haushaltssatzung erlassen ist			
1.11	§ 110 Abs. 2 KVG LSA	Überschreitung des in der letzten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für Liquiditätskredite mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde			Ermächtigung für Liquiditätskredite sollte bis zum Erlass einer weiteren Haushaltssatzung weitergelten, also auch dann, wenn in einem Haushaltsjahr keine Haushaltssatzung erlassen werden kann. Überschreitung nach Vertretungsbeschluss mit Genehmigung der KAB



Evaluierung der Änderungsbedarfe im NKHR

1.10	§ 114 Abs. 7 KVG LSA	Generelle Korrektur der Eröffnungsbilanzwerte ohne zeitliche Begrenzung		Vorschlag RPA Lk Harz	
1.11	§ 118 ff. KVG LSA	Welche Erleichterungen bei der Erstellung/Prüfung der Jahresabschlüsse können dauerhaft in das Gesetz oder die KomHVO überführt werden; Klarstellung zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Korrekturen von Jahresabschlüssen nach Feststellungen durch die Rechnungsprüfungsämter		Vorschlag Ak NKHR	
1.12	§ 119 KVG LSA	Gesamtabschluss			SGSA bisher – zeitlich unbefristete Aufschiebung der Verpflichtung bis Einführung EPSAS Vereinfachungen prüfen – z. B. über „erweiterten Beteiligungsbericht“ vs. Abschaffung der Verpflichtung zum Gesamtabschluss
1.13	§ 120 Abs. 1 KVG LSA	Generelle Diskussion über die Fristen zum Jahresabschluss (Erstellung, Prüfung, Beschlussfassung)		Vorschlag Ak NKHR	6 Mo für Jahresabschluss
1.14	§ 140 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA	Umfang der unvermuteten Kassenprüfungen durch das RPA		Vorschlag RPA LK Harz	
1.15	§ 161 KVG LSA	Abstellen auf generelle Notlagen, Entscheidungszuständigkeit		Vorschlag RPA LK Harz	Die Verordnungsermächtigung nach Abs. 2 Satz 1 sollte nicht auf das Vorliegen einer epidemischen und pandemischen Lage beschränkt bleiben. multiple Krisensituation erfordert schnelles Handeln

2. Änderungsbedarfe in der KomHVO					
			Begründungen		Anmerkungen SGSA
2.1	§ 8 Abs. 1 KomHVO	Erörterung einer sprachlichen Anpassung	Mittelfrist planung kann nicht die Ansätze des Vorjahres umfassen	Vorschlag Stadt Magdeburg	Die Regelung lehnt sich allerdings an § 106 KVG LSA an, der besagt, dass das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr (=Vorjahr des zu planenden Haushaltes) ist.
2.2	§ 8 Abs. 3 KomHVO	Vereinheitlichung der Planungsgrundsätze	Mit Blick auf die zum 01.01.2026 einsetzende Verpflichtung der ausgeglichenen Finanzplanung sollte es eine Vereinheitlichung geben: "Einzahlungen und Auszahlungen sind so zu planen, dass ..."; ebenso wie bei den Erträgen und Aufwendungen	Vorschlag Stadt Magdeburg	ggf. auch mit aufschiebendem Inkrafttreten ab 01.01.2026?
2.3	§ 11 Abs. 1 KomHVO	Erörterung einer klarstellenden Ergänzung, dass der Erwerb von GrSt in Entwicklung einschließlich aller Erwerbs- und Entwicklungskosten investiver Natur ist	Refinanzierung des Erwerbs und der Erschließung ggf. mittels investiver FöMi und Investitionskrediten	Vorschlag Stadt Halberstadt	



Evaluierung der Änderungsbedarfe im NKHR

2.4	§ 13 Abs. 1 KomHVO	Erörterung der Notwendigkeit klarstellender Definitionen: Abgaben, abgabeähnliche Erträge, allgemeine Zuweisungen	unterschiedliche Meinungen zur Def: "abgabenähnliche Erträge"; vereinzelt ist in der Rechnungsprüfung festgestellt worden, dass auch mit Rückzahlungen z. B. von Stromabschlägen etc. entsprechend verfahren wird	Vorschlag Stadt Merseburg, Wernigerode	
		Änderung der Verweisung auf § 21 KomKBVO		Vorschlag Stadt Magdeburg	
		Erörterung der Notwendigkeit einer Änderung mit Ziel einer stärker periodengerechten Zuordnung	vermeidung außer- oder überplanmäßiger Auszahlungen	Vorschlag Gemeinde Möser	
		Erörterung der Notwendigkeit einer Ergänzung für den Fall, dass die Absetzung zu einem negativen Ertrag führt		Vorschlag Stadt Magdeburg	
2.5	§ 17 Abs. 3 KomHVO	Erörterung der Sinnhaftigkeit der Regelung	Praktisch kann auch die Bereitstellung von zweckgebundenen Erträgen, die nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KomHVO für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden können, bei der Aufwandsposition nur als eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung dargestellt werden. Das heißt, ist im Jahr X über den Mehrertrag aufwandsseitig bereits verfügt worden (Anordnung), der Aufwand allerdings noch nicht kassenwirksam verbucht (Ist), ergeben sich damit Probleme. Hier steht die Aussage des § 17 Abs. 3 KomHVO dann im Widerspruch zu § 42 KomHVO.	Vorschlag Stadt Bitterfeld-Wolfen	Wenn diese Regelung entfallen würde, befände man sich im Rechtsrahmen des § 105 KVG LSA, d. h. Zustimmungspflicht der Vertretung ab bestimmter Wertgrenze. Insofern würden wir die Regelung als Ausnahme von § 105 KVG LSA betrachten, was auch Sinn macht, da bei diesen Mehraufwendungen ja grundsätzlich die Deckung gewährleistet ist. Der Verwaltung wird somit der Aufwand für die Bewertung der und Beschlussfassung über die über- oder außerplanmäßigen Mehraufwendungen erspart. Den Widerspruch zu § 42 KomHVO sehen wir nicht.
2.6	§ 19 Abs. 1 KomHVO	Erörterung der Übertragbarkeitserklärung für Erträge und Einzahlungen		Vorschlag Stadt Magdeburg	
2.7	§ 19 Abs. 2 KomHVO	Verlängerung des Zwei-Jahres-Zeitraumes	teilweise über Jahre dauernde Verzögerung der Baumaßnahmen; Sicherung der Refinanzierung	Vorschlag Stadt Magdeburg	
2.8	§ 19 Abs. 3 KomHVO	Erörterung Streichung TB-Merkmal: "wenn... die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist"	Die Deckung ist bereits i. R. des § 105 KVG LSA zu prüfen, dieses TB-Merkmal ist also hier überflüssig.	Vorschlag Ak NKHR	
2.9	§ 19 Abs. 3 oder neu Abs. 4 KomHVO	Erörterung Übertragbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen bei dauerhaft vorläufiger Haushaltsführung	insbesondere im Kontext: "... für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ermächtigungen vorgesehen waren", da dies bei mehrjährig vorläufiger Haushaltsführung nicht zutreffend ist	Vorschlag Ak NKHR	

Evaluierung der Änderungsbedarfe im NKHR



2.10	§ 21 Abs. 1 KomHVO	Änderung der Verweisung auf § 11 KomKBVO		Vorschlag Stadt Magdeburg	
2.11	§ 22 KomHVO	Rücklagen, Vorrangigkeit der Ergebnistrücklage, Liquiditätsuntersetzung		Vorschlag Ak NKHR	
2.12	§§ 32, 33 KomHVO	Überarbeitung der Inventurrichtlinie		Vorschlag Ak NKHR	
2.13	§ 34 Abs. 5 KomHVO	klarstellende Ergänzung	Umgang mit Schadensereignissen/Untergang von Vermögensgegenständen	SGSA	
			unentgeltlicher Vermögensübergang zwischen Gebietskörperschaften	Erlass des MI LSA vom 11.10.2018	
			Dieser Paragraph wirft in der Umsetzung teilweise Fragen auf. Zuweisungen und Zuwendungen für investive Maßnahmen können praktisch keinen Ertragszuschuss darstellen. Insbesondere eine zu bildende Sonderrücklage (auch i. V. m. § 22 KomHVO) ist aus dem Gesetzestext schwer vorstellbar.	Vorschlag Stadt Bitterfeld-Wolfen	U. E. kann eine Sonderrücklage gebildet werden, solange die Zuwendung noch nicht zweckentsprechend verwendet ist; nach Verwendung zur Finanzierung dann Sonderposten mit ertragswirksamer Auflösung entsprechend der Nutzungsdauer
2.14	§ 35 Abs. 1 KomHVO	Erweiterung des Tatbestandes: "Rückstellungen sind zu bilden ..." zur Absicherung der Finanzierung, ggf. ähnlich üpl. und apl. A.		Vorschlag Stadt Bitterfeld-Wolfen	U. E. dient die Vorschrift der periodengerechten Zuordnung, was nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob die Finanzierung gesichert ist. Ggf. muss das im Zeitpunkt der notwendigen Rückstellungsbildung durch konsolidierende Maßnahmen gesichert werden.
2.15	§ 35 Abs. 1 Nr. 6b) KomHVO	Eörterung einer Erweiterung der Rückstellungsmöglichkeiten nach Nr. 6 b) im Rahmen Finanzausgleich	Nivellierung der Schwankungen		
2.16	§ 35 Abs. 1 Nr. 6e) KomHVO	spezifischer fassen, um Spielräume zu reduzieren		Vorschlag Stadt Bitterfeld-Wolfen	würden wir ablehnen; u. E. ist die inhaltliche Ausgestaltung und verbindliche Festlegung der Kriterien, etwa die Wesentlichkeitsgrenze Sache der Kommunen, was positiv zu bewerten ist
2.17	§ 37 KomHVO	Überarbeitung Bewertungsrichtlinie		Vorschlag Ak NKHR	



Evaluierung der Änderungsbedarfe im NKHR

2.18	§ 40 Abs. 1 KomHVO	klarstellende Ergänzung zum Ende der Abschreibungen	Bei der Berechnung bzw. Ermittlung des Buchwertes werden bei der anteiligen Abschreibung im letzten Jahr der Nutzung nur die vollen Monate der Nutzung berücksichtigt. Dies wird auch gängig so unterrichtet. Denn mit Nutzung eines beweglichen Vermögensgegenstandes, auch wenn nur einen Tag, findet ein Verbrauch statt. Hier sollte daher eine Formulierung, wie beim Abschreibungsbeginn: „Abschreibungsbeginn ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung.“, aufgenommen werden. Z. B.: „Abschreibungsende ist der Monat des Verkaufs oder Außerbetriebnahme.“. Dann wäre eine einheitliche Formulierung im Gesetzestext enthalten		Außerdem bedarf es einer Klarstellung, ob der Abschreibungsbeginn auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt oder auf den Beginn der Nutzungsaufnahme abstellen soll (Widerspruch Sätze 2 und 7) Übernahme der Erlassregelungen für dauerhaft nicht mehr für die kommunale Aufgabenerfüllung benötigte Vermögensgegenstände
2.19	§ 40 Abs. 2 KomHVO	Erörterung der Anpassung der Wertgrenzen für GWG/Sammelposten an Entwicklung § 6 Abs. 2a EStG (250 - 1000 Euro)	Anpassung an handelsrechtliche Vorgaben, ggf. Erleichterung Konsolidierung	Vorschlag Städte Merseburg; Magdeburg	
2.20	§ 42 KomHVO	Anpassung Rechnungsabgrenzung an Fortschreibung Wesentlichkeitsgrenze § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG Ausnahmen; z. B. Umsatzsteuer -	Erleichterung der Jahresabschlüsse	Vorschlag SGSA an MI LSA vom 18.01.2023; Stadt Zerbst; Stadt Magdeburg; Ak NKHR	
2.21	§ 51 KomHVO	Dynamisierung der Verweisung zur Vermeidung künftiger Änderungen? Letzte Änderung der DRS erfolgte zum 22.09.2017		Vorschlag Stadt Magdeburg	
2.22	§ 56 KomHVO	Sprachliche Gleichstellung; Aufnahme "divers"		Vorschlag Stadt Magdeburg	



3. Sonstige Änderungsbedarfe					
			Begründungen		Anmerkungen SGSA
		Leitfaden zur Anwendung der KomHVO	Eine Vielzahl anderer Bundesländer hat einen Leitfaden zur Anwendung ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen erarbeitet. Ein solcher Leitfaden stellt eine wesentliche Verbesserung zur Anwendung der Gesetzlichkeit dar.	Vorschlag Stadt Bitterfeld-Wolfen	
	gleichrangig zu:	Aktualisierung/Neufassung BewertRL	Seit der Erarbeitung im Jahr 2006 wurden die gesetzlichen Grundlagen mehrfach evaluiert. Eine Aktualisierung ist notwendig		
	gleichrangig zu:	unbefristete Aussetzung der Verpflichtung zum Gesamtabchluss § 119 Abs. 6 KVG LSA	erstmalige Erstellung 2023 ist nicht einzuhalten		
	gleichrangig zu:	Handreichung/Kommentierung zur genauen Durchführung der Bestandsaufnahmen		Vorschlag Stadt Magdeburg	
	gleichrangig zu:	Klarstellende Erläuterungen zur Bilanzierung von Grundstücken in Erschließung und Entwicklung, einschließlich Umgang mit Zuwendungen (im Kontext mit 2.1 und 3.1)	Vereinheitlichte Verfahrensweise; Sicherung der Finanzierung	Vorschlag Stadt Halberstadt	hierzu gibt es zwischenzeitlich einen Erlass aus dem MI, so dass dieser Punkt erledigt sein dürfte
	gleichrangig zu:	Handreichung zur buchhalterischen Darstellung der städtebaulichen Sanierung			
		Erörterung der Notwendigkeit von Verfahrensvereinfachung bei Fundsachen; vorübergehendes "Sammel(Verwahr-)Konto" statt im Einzelnen ungewisse Verbindlichkeiten bei Versteigerungserlösen	Verfahrensvereinfachung, Aufwandsreduzierung	Vorschlag Stadt Wittenberg	